

gendes. Die Publicatio in B lautet: 'Notum sit omnibus fidelibus nostris presentibus et futuris'. Das stimmt nicht mit der Nachzeichnung von A überein, wo es heisst: 'Noverint omnes fideles nostri presentes scilicet et futuri'; aber es stimmt buchstäblich mit dem Meibomschen Drucke von A. Signumzeile und Kanzlerunterschrift fehlen nicht in A, wohl aber in dem Meibomschen Drucke von A; deshalb fehlen sie auch in B, wo das aus DO. I. 149 entlehnte Monogramm ganz ungehörig an den Schluss der Datierung gestellt ist. Völlig entscheidend ist endlich die Corroborationsformel. Sie lautet in Grüwels Ausgabe von B: 'Donatio hec nostra vigorem ut obtineat, manu nostra' u. s. w. Dass diese Formel entstellt ist, hat Sickel mit Recht hervorgehoben; er ergänzt und emendiert 'Et ut hec donatio nostra firmiorem in dei nomine obtineat vigorem, manu nostra' u. s. w.; so wird die Formel der von A 'Et ut hec nostrae concessionis auctoritas firmiorem in dei nomine obtineat vigorem, manu nostra' u. s. w. angeglichen. Aber die Schuld der Entstellung in B liegt nicht etwa daran, dass eine hsl. Vorlage, die Grüwel benutzt hätte, unleserlich oder verderbt gewesen wäre: seine Quelle ist wirklich A, nur nicht das hsl. überlieferte, sondern das in Meiboms Druck entstellte A; denn hier lautet die Formel: 'Haec nostra concessio ut obtineat vigorem, manu nostra' u. s. w. Grüwel, der diese Formel abschrieb, hat nur 'concessio' durch 'donatio' ersetzt und die Wortstellung verändert.

Ausser den drei Ottonischen Diplomen, die er in Meiboms Druck kennen lernte, hat der Fälscher noch eine andere Urkunde benutzt, welcher er die an Form. imper. 27 anklingende Arenga entnahm. Da diese keineswegs selten vorkommt, sondern, wie schon Zeumer bemerkt hat¹, in Urkunden Ludwigs d. Fr. und seiner Söhne häufig, aber auch in denen späterer Könige gelegentlich begegnet, so würde es ein vergebliches Bemühen sein, die specielle Quelle, die ihm vorgelegen hat und aus der er nichts weiter als eben diese eine Zeile entlehnt hat, ermitteln zu wollen. An der Sicherheit unseres Ergebnisses wird, m. E., dadurch nichts geändert, dass wir nicht alle Theile des Plagiats ihren rechtmässigen Eigenthümern zurückerstatten können. Sollten aber noch Zweifel an demselben bestehen, so werden diese verschwinden, wenn wir auch die zweite

gegangen. Sickel hat hier den Fehler in der Ausgabe von DO. I. 133 stillschweigend verbessert. 1) M. G. Formulae S. 305 N. 4.